

27. Sept.2001

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 27.09.2001
Ltg.-833/A-1/53-2001
B-Ausschuss

der Abgeordneten DI Toms, Nowohradsky, Kurzreiter, Doppler, Hofmacher,
Mag.Heuras, Friewald, Hinterholzer, Moser und Mag.Wilfing

betreffend **Deregulierung der Kindergarten- und der Schulbauordnung**

Die Kindergarten- und die Schulbauordnung enthalten zahlreiche Sonderbestimmungen für die Errichtung von Kindergärten und Schulen. Darüber hinaus finden sich aber in beiden Gesetzen Bestimmungen, die bereits in der NÖ Bauordnung sowie dem Raumordnungsgesetz festgelegt sind.

Die **Kindergartenbauordnung** ist in manchen Teilen überaus kasuistisch geregelt. So ist etwa vorgesehen, dass in einem Kindergarten die Gruppen- und Bewegungsräume mit einem hellen, möglichst glatten und einfarbigen Anstrich oder mit solchen Tapeten ausgestattet sein müssen.

Grundsätzlich kann die Kindergartenbauordnung ersatzlos entfallen, da im Bereich der Bautechnik jedenfalls auf den jeweiligen Stand der Technik Rücksicht genommen werden muss.

Das selbe gilt grundsätzlich für die **Schulbauordnung**.

Die Schulbauordnung wurde in Ausführung des § 7 des NÖ Pflichtschulgesetz erlassen. Das Pflichtschulgesetz stellt wiederum ein Ausführungsgesetz zum Pflichtschulerhaltungs- Grundsatzgesetz dar, in welchem unter anderem geregelt ist, dass zusätzlich zu einer baurechtlichen Bewilligung eine Bewilligung für den Bauplan sowie für jede bauliche Umgestaltung eines Gebäudes für Schulzwecke von der nach dem Ausführungsgesetz zuständigen Behörde erforderlich ist.

Diese Bestimmung ist jedoch zu hinterfragen, da für Schulbauten sowieso eine baurechtliche Bewilligung, bei der der Stand der Technik zu berücksichtigen ist, erforderlich ist .

Wenn es im Pflichtschulerhaltungs- Grundsatzgesetz keine Verpflichtung für eine zusätzliche Bewilligung für Schulbauten gäbe, könnte auch die Schulbauordnung ersatzlos entfallen. Daher sollte an die Bundesregierung herangetreten werden, um eine Änderung des Pflichtschulerhaltungs- Grundsatzgesetzes herbeizuführen.

Allenfalls könnte man das NÖ Pflichtschulgesetz dahingehend ändern, dass die besonderen Bestimmungen im Hinblick auf Schulbauten in das NÖ Pflichtschulgesetz integriert werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert,

1. eine Deregulierung der Kindergartenbauordnung im Sinne der Antragsbegründung vorzubereiten und dem Landtag ehebaldigst einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.
2.
 - a) beim Bund eine Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes im Sinne der Antragsbegründung zu erwirken und
 - b) eine Deregulierung der Schulbauordnung im Sinne der Antragsbegründung vorzubereiten und dem Landtag ehebaldigst entsprechende Gesetzesentwürfe vorzulegen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAUAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.